

# Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2020-214</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 06.01.2020
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Information des Finanzausschusses zum Doppik-Erleichterungsgesetz und zur Doppik-Erleichterungsverordnung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
20.01.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	

Die Kämmerin informiert die Ausschussmitglieder über die wesentlichen Änderungen aus dem Doppik-Erleichterungsgesetz und der Doppik-Erleichterungsverordnung.

Mit dem Inkrafttreten des Doppik-Erleichterungsgesetzes und der Doppik-Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik einschließlich ihrer Anlagen (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) am 1. August 2019 ist ein umfassender Reformprozess zur kommunalen Haushaltswirtschaft abgeschlossen.

Mit der Überarbeitung des Regelwerks ist dem Anliegen der Verwaltungspraxis und insbesondere der ehrenamtlichen Gemeindevertreter nach einer Vereinfachung, verbesserten Transparenz sowie einem höheren Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung haushaltswirtschaftlicher Regelungen Rechnung getragen worden. Die Mehrzahl der Änderungsvorschläge hat eine in der Verantwortung der kommunalen Landesverbände vorübergehend gebildete Arbeitsgruppe eingebracht, hier haben insbesondere die seit der Einführung der kommunalen Doppik gewonnenen Praxiserfahrungen Berücksichtigung gefunden.

Mit dieser Information werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

## Anlagen:

Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019  
 Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23. Juli 2019  
 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz)

Vom 23. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung<sup>1</sup>

Die Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 42b werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ das Komma und die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle“ gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 Kassenkredite“.
  - c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:  
„§ 55 (nicht besetzt)“.
2. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind, oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktionen nicht ehrenamtlich ausüben,“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und des Finanzplanes“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Hat die Gemeinde kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht erforderlich ist.“
4. In § 37 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. § 42b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ das Komma und die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur“ gestrichen.
6. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).“
  - c) Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.“
7. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. des Haushaltsplanes unter Angabe
      - a) der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses,
      - b) der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des sich daraus ergebenden Saldos (jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen),

<sup>1</sup> Ändert Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 9

- c) der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
- e) des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),“
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Gemeinde“ der Klammerzusatz „(Kassenkredite)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In der Haushaltssatzung sind der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, das Ergebnis und die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals jeweils zum Ende des Haushaltsjahres nachrichtlich anzugeben.“
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden; § 47 ist zu beachten.“
8. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung ist die beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen des letzten aufgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Festsetzungen, darf sie erst nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen hierzu öffentlich bekannt gemacht werden. Wird die Genehmigung nicht, nur teilweise oder mit Nebenbestimmungen erteilt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung, die zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, sind öffentlich bekannt zu machen.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Haushaltssatzung kann bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden; § 45 Absatz 7 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,“
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Investitionsförderungsmaßnahmen“ die Wörter „oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden,“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,“
10. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur
1. Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
  2. Investitionen tätigen oder Verpflichtungen eingehen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen leisten,
  3. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
  4. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
  5. Kredite umschulden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat.“

11. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen dar.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 51 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 51

#### Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge, der laufenden Einzahlungen, der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.

(2) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister, in Fällen des Absatzes 4 ist hierzu das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.

(3) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund von § 48 Absatz 2 Nummer 1, gilt die haushaltswirt-

schaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 53 Kassenkredite“.

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Kassenkredite“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzahlungen“ die Wörter „aus Verwaltungstätigkeit“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 52 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „oder bei einer Haushaltssatzung nach § 45 Absatz 2 der Haushaltsplan des Folgejahres“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „überplanmäßig“ die Wörter „oder außerplanmäßig“ eingefügt.

15. § 55 wird aufgehoben.

16. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „den Teilrechnungen“ durch die Wörter „der Übersicht über die Teilrechnungen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Beschlüsse nach Satz 1, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.“

e) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ergibt sich nach Feststellung des Jahresabschlusses oder der Eröffnungsbilanz, dass dieser oder diese wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.“

17. § 61 wird wie folgt gefasst:

### „§ 61 Gesamtabschluss

(1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

(2) Zu dem Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde nach § 60 und die Jahresabschlüsse

1. der Eigenbetriebe gemäß § 64 Absatz 1 oder der sonstigen Sondervermögen gemäß § 64 Absatz 2 oder 3,
2. der eigenen Unternehmen oder eigenen Einrichtungen in Privatrechtsform,
3. der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
4. der eigenen Kommunalunternehmen gemäß § 70,
5. der gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat,
6. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist,

(Aufgabenträger) zusammenzuführen (Konsolidierung), wenn diese ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung für Gemeinden führen. Sind Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung für die Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde, können sie bei der Konsolidierung unberücksichtigt bleiben. Für die Konsolidierung mittelbarer Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Ein Aufgabenträger gemäß Satz 1 mit dem Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen ist nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde können die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) angewendet werden.

(3) Der Gesamtabschluss besteht aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

(4) Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. die Gesamtanlagenübersicht,
2. die Gesamtforderungsübersicht,
3. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht.

(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist der Gemeindevertretung vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

(6) Der Gesamtabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, oder des Rechnungsprüfers, soweit ein solcher bestellt ist, sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.

(7) Ergibt sich nach Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses durch die Gemeindevertretung, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabschluss zu berichtigen.“

18. Dem § 64 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in diesem Fall als wesentliches Produkt in einem gesonderten Teilhaushalt zu führen.“

19. In § 70b Absatz 3 wird die Angabe „53 bis 58“ durch die Angabe „52 bis 57“ ersetzt.
20. In § 73 Absatz 4 werden die Wörter „doppischen Jahresabschluss“ durch das Wort „Gesamtabschluss“ ersetzt.
21. In § 86 Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Wörter „speziell für diese Städte“ eingefügt.
22. In § 104 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
23. In § 113 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „104“ durch die Angabe „107“ ersetzt.
24. In § 114 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und des Finanzplanes“ gestrichen.

25. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

26. In § 127 Absatz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

27. Dem § 136 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Prüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses nicht erforderlich ist.“

28. § 144 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde mit der Maßgabe entsprechend, dass § 43 Absatz 3 keine Anwendung findet und abweichend von § 43 Absatz 6 der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht ist, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

29. In § 145 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „82“ durch die Angabe „79“ ersetzt.

30. § 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erträge und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Bemessung und Festsetzung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend.“

31. In § 159 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

32. § 161 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Verfügt ein Zweckverband aufgrund seiner Aufgabenstruktur über kein oder nur geringes Anlagevermögen findet § 43 Absatz 3 keine Anwendung; der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung ist abweichend von § 43 Absatz 6 erreicht, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.“

33. In § 167 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.

34. In § 167a, 167b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

35. In § 167b Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gebietskörperschaft“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.

36. In § 174 Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Gesamtergebnisrechnung“ das Komma und das Wort „Gesamtfinanzrechnung“ gestrichen.

37. § 176 wird wie folgt gefasst:

### „§ 176 Übergangsvorschriften

Der erste Gesamtabschluss gemäß § 61 ist spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen. Dieser ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorgelegt werden kann. Für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte findet § 73 Absatz 3 keine Anwendung. Gleiches gilt für andere Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, die sich bis zum 31. Dezember 2019 verbindlich für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach Satz 1 entscheiden. Im Übrigen ist ein Beteiligungsbericht nach § 73 Absatz 3 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.“

38. In § 7 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 3, § 94 Absatz 2 Satz 3, § 119 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1, § 126 Absatz 2 Satz 3, § 168 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 169 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ ersetzt.

39. In § 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 42b Absatz 1 Satz 1, § 52 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 79 Absatz 1, 3 und 4, § 94 Absatz 3, § 124 Absatz 1, § 125 Absatz 6 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 1, § 168 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 168 Absatz 3 sowie § 174 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes<sup>2</sup>

§ 3a des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „dem Absatz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ gestrichen.

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2022 - 1

- c) In Satz 6 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuches“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 6“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes<sup>3</sup>**

Das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 23. Juli 2019

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

<sup>3</sup> Hebt Gesetz vom 14. Dezember 2007 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 605 - 2

## Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsverordnung)

Vom 23. Juli 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 8

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 2, 9 bis 17 und Absatz 2 Nummer 1 bis 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik<sup>1</sup>

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 4a Stellenplan“.
  - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
„§ 46 Übersicht über die Teilrechnungen“.
  - c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:  
„§ 40 (weggefallen)“.
  - d) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:  
„§ 49 (weggefallen)“.
  - e) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 53a Berichtigung“.
  - f) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:  
„§ 55 Konsolidierung“.
  - g) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 (weggefallen)“.
  - h) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:  
„§ 60 (weggefallen)“.
  - i) In der Angabe zu § 63 werden die Wörter „und Ausnahmen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Den Bestandteilen des Haushaltsplanes nach § 46 Absatz 4 der Kommunalverfassung“ werden durch die Wörter „Dem Haushaltsplan“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkredite“ ersetzt.
  - c) In Nummer 12 werden die Wörter „sowie der wesentlichen und der sonstigen Produkte“ gestrichen und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
  - d) Nummer 13 wird aufgehoben.
  - e) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.
  - f) In der neuen Nummer 14 werden die Wörter „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkredite“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
  - g) Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:  
„15. eine Übersicht über die im Stellenplan enthaltenen Stellen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stellenplanquerschnitt)“.
  - h) Folgende Nummer 16 wird angefügt:  
„16. eine Übersicht mit einer Gegenüberstellung der im Haushaltsvorjahr ausgewiesenen sowie der am 30. Juni des Haushaltsvorjahres tatsächlich besetzten Stellen zu den im Haushaltsjahr geplanten Stellen (Veränderungsliste)“.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Im Ergebnishaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Erträge oder Aufwendungen zuzuordnen sind:
  1. Steuern und ähnliche Abgaben,
  2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
  3. Erträge der sozialen Sicherung,
  4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
  5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,

<sup>1</sup> Ändert VO vom 25. Februar 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 2 - 44

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
  7. Andere aktivierte Eigenleistungen,
  8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge,
  9. Sonstige Erträge,
  10. Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9),
  11. Personalaufwendungen,
  12. Versorgungsaufwendungen,
  13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
  14. Abschreibungen,
  15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
  16. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
  17. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen,
  18. Sonstige Aufwendungen,
  19. Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18),
  20. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19),
  21. Einstellung in die Kapitalrücklage,
  22. Entnahme aus der Kapitalrücklage,
  23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
  24. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
  25. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23),
- nachrichtlich:
26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr,
  27. Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26).

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsplanes eines Städtebaulichen Sondervermögens ist bei dem Posten „Sonstige laufende Erträge“ um einen Unterposten „darunter Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ und bei dem Posten „Sonstige Aufwendungen“ um einen Unterposten „darunter Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ zu ergänzen.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Finanzhaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Einzahlungen oder Auszahlungen zuzuordnen sind:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen,
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung,
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen,
8. Sonstige laufende Einzahlungen,
9. Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8),
10. Personalauszahlungen,
11. Versorgungsauszahlungen,
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen,
14. Auszahlungen der sozialen Sicherung,
15. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen,
16. Sonstige laufende Auszahlungen,
17. Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16),
18. jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17),
19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
21. Einzahlungen aus Anlagevermögen,
22. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
23. Sonstige Investitionseinzahlungen,
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23),

25. Auszahlungen für Anlagevermögen,
26. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
27. Sonstige Investitionsauszahlungen,
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27),
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28),
30. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29),
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
32. Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
34. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33),
35. Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge,
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35),
37. jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)
- nachrichtlich:
38. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres,
39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38),  
darunter:

- Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten],
- Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten].

Amtsangehörige Gemeinden haben anstelle des Satzes 1 Nummer 36 die Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt auszuweisen.

Ämter haben bei dem Posten nach Satz 1 Nummer 36 nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an den Kassenkrediten und den liquiden Mitteln auszuweisen.

Die Sätze 2 und 3 gelten für die zuständige Verwaltungsbehörde des Amtes entsprechend.

Der Finanzhaushalt des Haushaltsplanes eines Städtebaulichen Sondervermögens ist bei dem Posten „Sonstige laufende Einzahlungen“ um einen Unterposten „darunter Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ und bei dem Posten „Sonstige laufende Auszahlungen“ um einen Unterposten „darunter Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ zu ergänzen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Teilhaushalte

(1) Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht aus:

1. einem Teilergebnishaushalt,
2. einem Teilfinanzhaushalt.

Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit; die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan oder im Teilhaushalt anzugeben.

(2) Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres und Europa als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Produktrahmenplanes funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern. Die wesentlichen Produkte sind teilhaushaltsbezogen zu bestimmen. Zu den wesentlichen Produkten sind Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden. Für jeden Teilhaushalt sind die Finanzdaten des Haushaltsjahres für die wesentlichen und sonstigen Produkte darzustellen. Dabei können die Finanzdaten der sonstigen Produkte zusammengefasst dargestellt werden.

(3) Hauptproduktbereiche, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Der Hauptproduktbereich „6 Zentrale Finanzleistungen“ des Produktrahmenplanes ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die Produkte der Produktgruppe „612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ und des Produktbereiches „62 Beteiligungen, Sondervermögen (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ nicht anderen Teilhaushalten direkt sachbezogen zugeordnet werden. Erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres eine Änderung der Orga-

nisationsstruktur mit Auswirkungen auf die Zuordnung zu den Teilhaushalten oder den Produkten, können die Haushaltsansätze entsprechend neu zugeordnet werden.

(4) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten in einer Dienstanweisung. Aufwendungen und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen sind Erträge und Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen in gleicher Höhe gegenüberzustellen.

(5) In jedem Teilergebnishaushalt sind mindestens die Posten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 19 auszuweisen, soweit ihnen Erträge oder Aufwendungen zuzuordnen sind. Zusätzlich sind folgende Posten auszuweisen:

1. unter Nummer 20: Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19),
2. unter Nummer 21: Erträge aus internen Leistungsbeziehungen,
3. unter Nummer 22: Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
4. unter Nummer 23: Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22).

(6) In jedem Teilfinanzhaushalt sind mindestens die Posten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 29 auszuweisen, soweit ihnen Einzahlungen oder Auszahlungen zuzuordnen sind. Zusätzlich sind unter Nummer 18 folgende Posten auszuweisen:

1. Nummer 18.1: Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen,
2. Nummer 18.2: jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1).

Unter Nummer 30 ist der Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes auszuweisen (Summe der Nummern 18.2 und 29).

(7) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung festgelegten Wertgrenzen für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern.

(8) Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Verpflichtungen voraussichtlich auf die künftigen Haushaltsjahre verteilen werden. Die Notwendigkeit und die

Höhe der einzelnen Verpflichtungsermächtigung sind zu erläutern.

(9) In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
2. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
3. im Teilhaushalt enthaltene Haushaltsvermerke gemäß den §§ 13 bis 15,
4. wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen,
5. andere besondere Bestimmungen in den Teilhaushalten.

(10) Erläuterungen gemäß Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 können statt im Teilhaushalt im Vorbericht erfolgen; es ist dabei der Teilhaushalt, auf den sich die Erläuterungen beziehen, anzugeben.

(11) Wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist diesem eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte als Anlage beizufügen. In dieser sind die Planansätze der einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte entsprechend der Gliederung nach Absatz 5 und 6 darzustellen.

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a Stellenplan**

(1) Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgestellt nach Teilbereichen entsprechend der organisatorischen Gliederung der Verwaltung auszuweisen. Bei Beamtinnen und Beamten ist die Amtsbezeichnung und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Funktion anzugeben. Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf insgesamt höchstens sechs Monate begrenzt ist. Im Stellenplan sind

1. Stellen von Widerrufsbeamtinnen und -beamten und für Auszubildende,
2. Stellen für Beamtinnen und Beamte, die zu anderen Dienstherren oder Institutionen abgeordnet oder die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind,

nachrichtlich aufzuführen.

(2) Dem Stellenplan sind als Anlagen die Übersichten nach § 1 Nummer 15 und 16 beizufügen.

- (3) Der Bürgermeister darf eine Planstelle in einen anderen Teilbereich des Stellenplans umsetzen, wenn dort ein vorrangiger Personalbedarf entsteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- (4) Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind. Soweit Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet worden sind, dürfen diese nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.
- (5) Besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte können bei Bedarf vorübergehend mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden, die nach ihren Tätigkeitsmerkmalen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.
- (6) Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreitet. Bei Stellen für Teilzeitbeschäftigte ist im Stellenplan die jeweils festgelegte Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden anzugeben. Satz 2 gilt entsprechend.“
7. § 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkredite“ ersetzt.
  - b) In Nummer 13 wird nach dem Wort „beschlossenen“ das Wort „und“ gestrichen.
8. Dem § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, können im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. die laufenden Einzahlungen insgesamt zur Deckung der laufenden Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,“.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. Ergibt sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.“
10. In § 14 Absatz 4 wird das Wort „ordentliche“ durch das Wort „laufende“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ordentliche Aufwendungen und für ordentliche“ durch die Wörter „Aufwendungen und für laufende“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „49“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „49“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
13. In § 17a Absatz 4 werden die Wörter „Stellenpläne sowie“ gestrichen.
14. In § 17b Absatz 1 wird Satz 2 und 3 gestrichen.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Entnahmen dürfen nicht dazu führen, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist.“
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit ein Fehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, kann dieser durch eine Entnahme der in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführten Beträgen gedeckt werden. Der Fehlbetrag ist nur insoweit durch planmäßige Abschreibungen entstanden, wie den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen. Der Bestand dieser Rücklage darf nicht negativ werden.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Soweit nach den Entnahmen nach Absatz 1 bis 4 ein Fehlbetrag verbleibt, kann dieser bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

16. In § 28 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h werden die Wörter „Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkrediten“ ersetzt.

17. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen können auch auf einem Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe mit den Belegen bildlich und mit den anderen Daten inhaltlich übereinstimmt, wenn sie lesbar gemacht wird, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar ist und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden kann.“

18. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen“ werden gestrichen.  
b) In Nummer 7 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

19. § 37 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, ist die geleistete Zuwendung den laufenden Auszahlungen und Aufwendungen zuzuordnen.“

20. § 40 wird aufgehoben.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzrechnungen“ das Komma und das Wort „Teilrechnungen“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, der Teilergebnisrechnungen, der Teilfinanzrechnungen“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Haushaltsvorjahres oder im Ergebnis- oder Finanzhaushalt des Haushaltsjahres unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen wurde.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.  
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.  
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „49“ wird durch die Angabe „39“ ersetzt.

24. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46

#### Übersicht über die Teilrechnungen

Wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen beizufügen, § 4 Absatz 11 gilt entsprechend.“

25. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1.3.8 werden die Wörter „der Versorgungskassen“ durch die Wörter „des Kommunalen Versorgungsverbandes“ ersetzt.  
bb) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:  
„2.4 Liquide Mittel“.  
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:  
„1.2 Ergebnissrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich“.  
bb) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 werden gestrichen.  
cc) In Nummer 4.2.2 werden die Wörter „Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkrediten“ ersetzt.  
c) In Absatz 6 werden die Wörter „Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkredites“ ersetzt.

26. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48  
Anhang**

(1) Im Anhang ist eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen.

(2) Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrages sowie die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen und die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite unterteilt in laufende Ein- und Auszahlungen, Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen sind darzustellen. Dem Anhang ist eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung beizufügen.

(3) Über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen sowie über die Umsetzung des Investitionsprogrammes ist zu berichten.

(4) Die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist anzugeben.

(5) Soweit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht von untergeordneter Bedeutung, sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
2. ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
3. bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (einschließlich Buchwert und Risikoabschätzung),
4. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekulтивierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
5. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie weitere Sachverhalte oder sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,

6. Haftungsrisiken aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern,
7. eine bestehende Trägerschaft an einer Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband,
8. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung,
9. Art und Umfang bestehender Derivate, Darlegung der Entscheidungsgründe zum Abschluss der Derivate einschließlich Unterrichtung über die sich aus den Verträgen ergebenden wesentlichen Entwicklungen und Risiken,
10. weitere Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der Kommunalverfassung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.“

27. § 49 wird aufgehoben.

28. § 52 Absatz 3 wird aufgehoben.

29. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

**„§ 53a  
Berichtigung**

(1) Die Berichtigung eines festgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 7 der Kommunalverfassung beschränkt sich auf wesentliche Fehler, die dazu führen, dass die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist erfolgswirksam.

(2) Für die Berichtigung der Eröffnungsbilanz gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der allgemeinen Kapitalrücklage verrechnet wird.

(3) Wertberichtigungen und Wertnachholungen sind im Anhang zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.

30. § 55 wird wie folgt gefasst:

**„§ 55  
Konsolidierung**

(1) Der Umfang der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger ist abhängig davon, ob diese unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen.

(2) Einen beherrschenden Einfluss übt die Gemeinde über ihre Eigenbetriebe, ihre sonstigen Vermögen mit Sonderrechnung und über ihre Kommunalunternehmen aus. Über Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit übt die Gemeinde beherrschenden Einfluss aus, wenn ihr

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht,

2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über Aufgabenträger aus, über die sie keinen beherrschenden Einfluss nach Absatz 1 ausübt und bei denen ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafter, Mitglied oder Träger zustehen, wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung eingeschränkt sind.

(4) Für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist für die Bestimmung des beherrschenden oder maßgeblichen Einflusses der Gemeinde das Verhältnis zwischen der der Gemeinde nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung maßgebend.

(5) Aufgabenträger, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Abweichend von § 308 des Handelsgesetzbuches ist es unerheblich, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Gemeinde und die Aufgabenträger bestehen. Satz 2 gilt sinngemäß für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.

(6) Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend der §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Auf die Zuordnung eines Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches kann verzichtet werden.

(7) Aufgabenträger sind gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung von untergeordneter Bedeutung, wenn keine oder nur geringfügige negative Jahresergebnisse vor Ergebnisverwendung ausgewiesen werden und

- die Erträge oder Aufwendungen des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Gesamterträge oder Gesamtaufwendungen betragen,
- die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe des Gesamtanlage- und -umlaufvermögens beträgt oder
- die Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe der Gesamt Rückstellungen und -verbindlichkeiten beträgt.

Die Gesamtbeträge sind jeweils ohne Einbeziehung der Beträge des zu beurteilenden Aufgabenträgers zu ermitteln.

(8) Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger sollen auf den Stichtag des Gesamtab-

schlusses aufgestellt werden. Liegt der Jahresabschluss eines Aufgabenträgers mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, soll eine Einbeziehung auf der Basis eines aufgestellten Zwischenabschlusses erfolgen. Soweit hierauf verzichtet wird, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses Aufgabenträgers, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Aufgabenträgers und dem Stichtag des Gesamtabschlusses eingetreten sind, im Gesamtanhang anzugeben.

(9) Wahlrechte sind nach einheitlichen, sachlichen Kriterien auszuüben und im Zeitablauf kontinuierlich anzuwenden. Die ausgeübten Wahlrechte sind im Gesamtanhang darzustellen.“

31. § 56 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 56 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen, soweit ihnen Erträge und Aufwendungen zuzuordnen sind:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
3. Erträge der sozialen Sicherung,
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Andere aktivierte Eigenleistungen,
8. Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4,
9. Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt,
10. Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
12. Sonstige Zins- und ähnliche Erträge,
13. Sonstige Erträge,
14. Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13),
15. Personalaufwendungen,
16. Versorgungsaufwendungen,
17. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,

18. Abschreibungen,
  19. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
  20. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
  21. Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt,
  22. Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
  23. Zins- und ähnliche Aufwendungen,
  24. Sonstige Aufwendungen,
  25. Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15 bis 24),
  26. Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25),
  27. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
  28. Sonstige Steuern,
  29. Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28),
  30. Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches),
  31. Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches),
  32. Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31).“
32. § 57 wird aufgehoben.
33. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3.8 werden die Wörter “der Versorgungskassen“ durch die Wörter „des Kommunalen Versorgungsverbandes“ ersetzt.
  - b) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:  
„2.4 Liquide Mittel“.
34. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59  
Gesamtanhang**

(1) Im Gesamtanhang ist eine dem Umfang dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger vorzunehmen.

(2) Soweit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und angewandte Konsolidierungsmethoden,
  2. die Nichteinbeziehung von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 7 in den Gesamtabchluss; die Aufgabenträger sind zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
  3. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen,
  4. weitere Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der Kommunalverfassung oder dieser Verordnung für den Gesamtanhang vorgesehen sind.“
35. § 60 wird aufgehoben.
36. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61  
Muster**

Zur Vergleichbarkeit der Haushalte und der Jahresabschlüsse sind die Muster zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Europa durch Verwaltungsvorschrift bekannt gibt, insbesondere für:

1. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
2. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und Rückstellungen,
4. Investitionsübersicht, Investitionsprogramm,
5. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum,
6. Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Übersicht über Erträge und Aufwendungen,
7. Finanzhaushalt und Finanzrechnung,
8. Teilhaushalte, Übersichten über die Finanzdaten der Teilhaushalte und Teilrechnungen, die Darstellung der einem Teilhaushalt zugeordneten Produkte sowie der wesentlichen Produkte,
9. Bilanz und Gesamtbilanz,
10. Anhang und Gesamtanhang,

11. Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen,

12. Stellenplan, Stellenplanquerschnitt und Veränderungsliste.“

37. § 62 wird wie folgt gefasst:

**„§ 62**

**Landkreise, Ämter, Zweckverbände**

(1) Diese Verordnung gilt für die Landkreise, Ämter und Zweckverbände entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Für Ämter findet § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 keine Anwendung.

(3) Für Zweckverbände findet § 17 Absatz 2 und 3 sowie nach Maßgabe von § 161 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 keine Anwendung.“

38. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 26 Absatz 3 und 11, § 32 Absatz 2, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 6 Satz 3 und § 47 Absatz 7 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

39. § 63 wird wie folgt gefasst:

**„§ 63**

**Übergangsregelungen**

(1) Die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, kann noch nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung oder bereits nach

den Bestimmungen der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung geführt werden. Dies gilt insbesondere für die nach § 61 erforderlichen Anpassungen der Muster.

(2) Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, können im Haushaltsjahr 2017, 2018 oder 2019 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.“

**Artikel 2**

**Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung<sup>2</sup>**

Die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Pläne“ die Wörter „sowie Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Gesamtabchlüsse“ eingefügt.

**Artikel 3**

**Aufhebung der Stellenplanverordnung<sup>3</sup>**

Die Stellenplanverordnung vom 10. September 1991 (GVOBl. M-V S. 352) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2019

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

<sup>2</sup> Ändert VO vom 9. Mai 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 9 - 2

<sup>3</sup> Hebt VO vom 10. September 1991 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 3 - 1

## Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts M-V zum 01.08.2019 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Regelwerk:

- Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23.07.2019
  - Änderung KV M-V
  - Änderung KPG
  - Aufhebung Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz
- Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019
  - Änderung GemHVO
  - Änderung DurchführungsVO zur KV M-V
  - Aufhebung StellenplanVO
- Neufassung VV zur GemHVO und GemKVO vom 23.07.2019
- 

### 1. Wesentliche Änderungen der KV M-V

- Änderung § 43 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)
  - Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, sind grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit

aber:

  - falls sich durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert, ist ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich
- Änderung § 45 KV M-V (Haushaltssatzung)

Festsetzung

  - der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses

und

  - der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen sowie des sich daraus ergebenden Saldos (jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen)
  - **Damit ist nunmehr auf einen Blick erkennbar, ob der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist.**
  - neue nachrichtliche Angaben zum
    - Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen,
    - Ergebnis
  - (d.h. jeweils unter Einbeziehung der Vorträge)
  - **Damit ist nunmehr auch direkt aus der Haushaltssatzung erkennbar, ob der Haushalt vollständig ausgeglichen ist.**

- Änderung § 47 KV M-V (Erlass der Haushaltssatzung)  
erfolgte Klarstellungen
  - öffentliche Bekanntmachung erfolgt auch, wenn die rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht oder nur teilweise erfolgt ist, aus Gründen der Transparenz ist auf die Einschränkungen bei der Veröffentlichung hinzuweisen
  - wenn die Genehmigung nicht oder nur teilweise erfolgt ist, ist kein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich, so dass die Haushaltssatzung unmittelbar nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen veröffentlicht werden kann
  
- Änderung § 48 KV M-V (Nachtragshaushaltssatzung)
  - keine Nachtragshaushaltssatzung mehr erforderlich, wenn für eine bislang nicht veranschlagte Maßnahme zweckgebundene Einzahlungen fließen, diese aber z.B. vollständig an einen Dritten weiterleitet und der Kernhaushalt nicht durch bereitzustellende Eigenanteile belastet wird
  - auch für den Bereich des Stellenplans können nunmehr Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt werden
  
- Änderungen § 49 KV M-V (Vorläufige Haushaltsführung)
  - dienen im Wesentlichen der Klarstellung und damit einer verbesserten Rechtsanwendung
  - Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich (kraft Gesetzes oder vertraglich) verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unaufschiebbar sind.
  - erstmalig separate Betrachtung des freiwilligen Aufgabenbereichs:
  - Wenn eine beschlossene Haushaltssatzung oder, sofern diese noch nicht vorliegt, ein diesbezüglicher Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, dürfen Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang geleistet werden, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.
  - Auszahlungen und Aufwendungen für eine neue freiwillige Leistung sind nicht unabweisbar und damit während der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen.
  
- Änderung § 60 KV M-V (Jahresabschluss)
  - Rechenschaftsbericht ist entfallen,
  - dafür ist der Anhang (§ 49 GemHVO-Doppik) um neue Mindestangaben erweitert und damit aufgewertet worden.
  - Verlängerung der Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses auf den 31. Mai
  - Ein festgestellter Jahresabschluss oder die Eröffnungsbilanz wird nicht mehr berichtigt, wesentliche Fehler sind im letzten noch offenen Jahresabschluss zu berichtigen.
  - Anmerkung: Berichtigung zu Muster 5a über Korrekturzeile im letzten noch offenen Muster 5a
  
- Änderung § 61 KV M-V (Gesamtabschluss)

- Mit Ausnahme der 2 kreisfreien und 4 großen kreisangehörigen Städten besteht ein Wahlrecht, ob ein Gesamtabschluss oder ein Beteiligungsbericht erstellt wird.
- Achtung Frist: Nach § 176 KV M-V (Übergangsvorschriften) ist eine verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Es handelt sich um eine wichtige Einzelentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, so dass die jeweilige Vertretungskörperschaft zuständig ist.
- Änderung § 144 KV M-V (Haushaltswirtschaft u. wirtschaftliche Betätigung des Amtes)
  - Haushaltsausgleich ist bei Ämtern erreicht, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist
  - erwartet wird ein positiver Einfluss auf die Höhe der Amtsumlagen

## 2. Wesentliche Änderungen der GemHVO und weiterer Vorschriften

- Änderung der §§ 2,3 GemHVO (Ergebnis-/Finanzhaushalt)
  - mit der neuen Mindestgliederung und ihrer Umsetzung in den Mustern 6 (Ergebnishaushalt) und 7 (Finanzhaushalt) können alle Festsetzungen der Haushaltssatzung unmittelbar aus den neuen Mustern übernommen werden,
  - lediglich zum Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ist eine Zusammenrechnung erforderlich.
- Änderung des § 33 GemHVO-GemKVO-DoppVV
  - Definition des Investitionsbegriffs
    - Liegen aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Vermögensgegenstände vor, handelt es sich um eine Investition.
    - **Neu:** Für kommunale Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, genügen bereits zwei in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführte grundlegende Erneuerungsmaßnahmen an zentralen Ausstattungsmerkmalen (beispielsweise Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation), um von einer deutlichen Erhöhung des Gebäudewertes und damit von einer Investition auszugehen.
    - **Neu:** Bei einer sachlich und zeitlich zusammenhängenden Investition, die einen Abriss/Abbruch mit umfasst, sind Abrisskosten aktivierungsfähig.
- Änderung des § 18 GemHVO-Doppik (Entnahmen aus Rücklagen)
  - erweiterte Entnahmemöglichkeiten
    - **Änderung Absatz 4:** ein abschreibungsbedingter Fehlbetrag kann aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen gedeckt werden
    - damit ist nunmehr auch ein negativer abschreibungsbedingter Ergebnisvortrag mit umfasst
    - **Neuer Absatz 5:** genehmigungsfreie Entnahmemöglichkeit aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe des zum 1. Januar 2012 bestehenden positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen

- Neuer § 4a GemHVO-Doppik (Stellenplan)
  - Einbindung der Stellenplanverordnung in die GemHVO-Doppik
- Änderung § 12 Grundsatz der Gesamtdeckung
  - Stärkung der Eigenfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
  - nunmehr ist bereits ein im Haushaltsjahr geplanter positiver Saldo ausreichend, um diesen vom laufenden an den investiven Bereich überführen und zur Investitionsfinanzierung einsetzen zu können (§ 12 Nummer 4).
- Neufassung § 48 (Anhang)
  - Inhalte der Angaben und Erläuterungen konkret definiert
- Neufassung §§ 55-59 Gesamtabschluss
  - Änderung der Vorgaben zum Gesamtabchluss
- Änderungen/Klarstellungen im Kontenrahmenplan und im Produktrahmenplan
- Anpassung der KommLeist-VV an das geänderte Recht
  - Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen

### 3. Übergangsregelungen

- Für die Regelungen der KV M-V keine Übergangsregelungen
- Für das untergesetzliche Regelwerk gelten nach § 63 GemHVO-Doppik sowie Nummer 38 und Abschnitt V GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V weitumfängliche Übergangsbestimmungen.
- danach kann die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, noch nach den bisher maßgeblichen Rechtsvorschriften erfolgen
- **eine Ausnahme gilt lediglich für die Muster zur Haushaltssatzung und zur Nachtragshaushaltssatzung**
- auch eine teilweise Anwendung möglich
- ausgenommen von der teilweisen Anwendung sind im Sachzusammenhang stehende Regelungen
- z.B. bei Verzicht auf einen Rechenschaftsbericht sind die neuen Vorgaben für den Anhang anzuwenden